

**cima.**



# **Förderrichtlinie Verfügungsfonds „Attraktives Heidenheim“**

## Förderrichtlinie Verfügungsfonds zur Attraktivitätssteigerung und Belebung der Innenstadt von Heidenheim

Die Stadt Heidenheim wurde in das Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (ZIZ) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen aufgenommen.

Ergänzend zu den bestehenden Förderinstrumenten zur Belebung und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt wird ein öffentlich-privater Verfügungsfonds eingerichtet.

Der Verfügungsfonds finanziert sich i.d.R. zu 50 % aus privaten oder institutionellen Mitteln und wird in gleicher Höhe mit öffentlichen Mitteln kofinanziert. Diese öffentlichen Fördermittel werden zu je 37,5 % von der Stadt Heidenheim und von den ZIZ-Bundesfördermitteln und zu 25 % von Drittmittelgebenden<sup>1</sup> getragen. Daher ist ein öffentlicher Zuschuss in Höhe von 50 % der Gesamtkosten je Projekt gängig (vgl. Abb. 1). Allerdings kann die Kommune im Einvernehmen eines lokalen Gremiums<sup>2</sup> die jeweilige Förderhöhe für jedes Projekt abwägen, so dass der Fördersatz bis zu 100 %<sup>3</sup> betragen kann.

50% öffentlich	37,5% Bundesfördermittel	937,50 €	Gesamt 5.000€
	37,5% Stadt Heidenheim	937,50 €	
	25 % Drittmittelgeber H.D.H.	625 €	
50% privat	Eigentümer:innen, Gewerbetreibende, Vereine, Bürger:innen, Initiativen, Spenden	2.500,00 €	

**Abbildung 1: Beispiel Projektfinanzierung Verfügungsfonds**

### 1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die „Innenstadt Heidenheim“. Die räumliche Abgrenzung ist der Anlage 2 der Richtlinie zu entnehmen. Es können sowohl Maßnahmen auf öffentlichem Grund als auch im Privatbereich gefördert werden.

<sup>1</sup> Der Drittmittelgeberanteil von 25 % kann auch von Seiten der Kommune getragen werden, so dass die Stadt Heidenheim entsprechend 62,5 % öffentliche Mittel finanziert.

<sup>2</sup> Siehe hierzu: 7. Vergabegremium und Regularien, S. 5

<sup>3</sup> Bei Projekten ohne vordringliche ökonomische Zielsetzung. Eine Weiterleitung der gesamten Verfügungsfondsmittel an lediglich eine:n Zuwendungsempfänger:in ist allerdings nicht möglich.

## 2. Finanzielle Ausstattung des Verfügungsfonds

Für den Verfügungsfonds kann von der Stadt Heidenheim bis zum 31. August 2025 insgesamt maximal ein Betrag von 120.000,00 Euro aus öffentlichen Mitteln bereitgestellt werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein lokales Gremium: der Initiativkreis Innenstadt. Die Höchstfördersumme pro Projektantrag liegt bei 15.000 Euro und sollte nur in begründeten Einzelfällen überschritten werden.

## 3. Gegenstand der Förderung

Mittel aus dem öffentlich-privaten Verfügungsfonds werden für Maßnahmen zur Standortaufwertung und nachhaltigen Belebung der Innenstadt von Heidenheim eingesetzt. Gefördert werden Maßnahmen und Projekte mit nachweisbarem Nutzen für die Aufenthaltsqualität und das Erscheinungsbild der Innenstadt. Die geförderten Projekte dürfen nicht Einzelinteressen dienen, sondern müssen einen Nutzen für die Innenstadt gesamt oder zentrale Straßenzüge bringen.

Die Mittel können zur Finanzierung von Sachkosten, Honoraren<sup>4</sup> und öffentlich dienenden Investitionen und Aktivitäten eingesetzt werden. Die Mittel können dabei für folgende Maßnahmen verwendet werden:

- Investive Maßnahmen (z.B. punktuelle und temporäre städtebauliche Verbesserungen im öffentlichen Raum wie einheitliche Möblierung oder Begrünungsmaßnahmen),
- investitionsvorbereitende / begleitende Maßnahmen (z.B. Kampagnen, Initiativen, Konzepte),
- nicht-investive Maßnahmen (z.B. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation wie Dokumentationen und Broschüren, Bürgerinformation, Marketingaktionen, Veranstaltungen).

Nicht investive Aktivitäten des Verfügungsfonds sollen als Anschubfinanzierung Impulse für Innovationen, Belebung und eine nachhaltige Standortaufwertung geben.

## 4. Zweck und Ziel der Förderung

Ziel des Verfügungsfonds ist es, privates Engagement und private Finanzressourcen für die Attraktivitätssteigerung, Stärkung, Belebung und weitere Entwicklung der Heidenheimer Innenstadt zu aktivieren.

Im Einzelnen sollen Maßnahmen gefördert werden, die folgende Unterziele verfolgen:

- Aufwertung des Wohn- und Lebensumfeldes und Steigerung der Aufenthaltsqualität, z.B. Begrünungsmaßnahmen für den öffentlichen Raum
- Punktuelle städtebauliche Verbesserungen im öffentlichen Raum
- Finanzierung von Vorhaben und Maßnahmen, die Investitionen zur Attraktivitätssteigerung des Fördergebietes fördern
- Erhöhung der Frequenz und Belebung von Plätzen durch hochwertige Angebote (z.B. Veranstaltungen, Kultur, Gastronomie)

---

<sup>4</sup> Honorare sollten 25 % der Gesamtprojektkosten nicht überschreiten.

- für Besuchende und Kund:innen die Orientierung und Auffindbarkeit verbessern, z.B. bessere Vermarktung und Sichtbarmachung der einzigartigen Betriebe und Einrichtungen und Infrastruktur
- die Identität der einzelnen Quartiere und Selbstorganisation und Vernetzung ihrer Bürgerschaft stärken,
- Stärkung von Kopplungseffekten zwischen Bildung, Tourismus und Einzelhandel, z.B. durch Kooperationen zwischen Einrichtungen, Akteur:innen und Betrieben
- Erhalt und Stärkung der Innenstadt als Wohn-, Kultur-, Bildungs-, Versorgungs- und Erlebnisort
- Stärkung der Profilierung und Positionierung von Einrichtungen und Betrieben
- Temporäre Lösungen mit Impulswirkung

#### 5. Leitlinien für die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds:

Im Rahmen des Programms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ sind Projekte dann als grundsätzlich förderfähig anzusehen, wenn:

- sie der Imageförderung und Profilierung der Innenstadt dienen.
- sie die lokale Ökonomie unterstützen und fördern.
- sie die Lebensqualität im Projektgebiet erhöhen.
- sie die Passant:innen-, Kund:innen- und Besucher:innenfrequenz im Projektgebiet steigern.
- sie Kooperation der privaten und öffentlichen Akteur:innen fördern.
- sie der Gemeinschaft/Allgemeinheit zugutekommen (nicht nur einzelnen Personen).
- sie die Eigenverantwortung und Selbsthilfe der lokalen Akteur:innen erhöhen.
- sie das bürgerschaftliche Engagement für das sowie im Projektgebiet stärken.

#### 6. Antragstellung

Anträge können von Bewohnenden, Bewohner:innengruppen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Unternehmen, Eigentümer:innen, Initiativen etc. gestellt werden. Es wird klargestellt, dass der Verfügungsfonds kein zusätzlicher Fördertopf für ohnehin öffentlich geförderte Einrichtungen/ Maßnahmen ist. Vorhaben und Mittelhöhe haben in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Anträge auf Förderung sind in schriftlicher Form vor Maßnahmenbeginn an das Integrierte Innenstadtmanagement der Stadt Heidenheim zu richten. Antragsformulare sind ebenfalls beim Integrierten Innenstadtmanagement und über die städtische Homepage erhältlich (vgl. Anlage 1).

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Angaben zum:r Antragsteller:in sowie ggf. Kooperationspartner:innen
- Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie der angestrebten Ziele, des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadt
- Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- Kosten- und Finanzierung der Maßnahme sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen mit Kosten

- Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten
- Ggf. erläuternde Skizzen, Illustrationen, Detailpläne

Die Antragstellung muss rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Die Anträge werden durch das Integrierte Innenstadtmanagement der Stadt Heidenheim hinsichtlich der Förderfähigkeit geprüft und an den Initiativkreis Innenstadt zur Beschlussfassung weitergeleitet. Die CIMA Beratung + Management GmbH berät die Stadt bezüglich der gestellten Anträge und ihre Förderfähigkeit.

### 7. Vergabegremium und Regularien

Zuständiges Vergabegremium für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges ist der Initiativkreis Innenstadt. Die CIMA Beratung + Management GmbH berät den Initiativkreis Innenstadt bei der Entscheidung und Priorisierung der Anträge.

Ziel ist eine schnelle und unbürokratische Verwaltung des Fonds mit einer ebenso unbürokratischen Bewilligung und Vergabe der Mittel. Das Vergabegremium besteht aus den Mitgliedern des gebildeten Initiativkreis Innenstadt, welches als Erweiterung des bestehenden Marketing-Pools funktioniert.

Folgende Regularien gelten für Vergabe der Mittel, die sich an den Ideenwettbewerb anschließen:

- Der Initiativkreis Innenstadt tagt 4-mal pro Jahr (2023, 2024, 2025) bzw. nach Bedarf
- Förderanträge werden im Rahmen der Initiativkreissitzungen vorgestellt und diskutiert.
- Der Initiativkreis Innenstadt entscheidet über die Förderung von Maßnahmen.
- Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Initiativkreises Innenstadt. Zur Entscheidung genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Doppelförderung durch andere, denselben Zweck betreffende Förderangebote ist ausgeschlossen.
- Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot).
- Zu Unrecht gezahlte Förderung kann von der Stadt Heidenheim zurückgefordert werden.
- Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist in geeigneter Weise auf die Förderung im Rahmen der ZIZ-Bundesförderung hinzuweisen. (z.B. „Dieses Projekt wurde im Rahmen des Verfügungsfonds „Attraktives Heidenheim“ aus Mitteln der Bundesförderung „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ gefördert“ + Logo Bundesministerium + Logo Stadt)

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

## 8. Mittelgewährung und Auszahlung

- Treuhänder der Mittel und Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Heidenheim. Diese prüft, ob das Projekt den Förderrichtlinien entspricht und erteilt bei Gewährleistung die schriftliche Bewilligung der Mittel (vgl. Anlage 3 sowie vergaberechtliche Bestimmungen gemäß § 98 Nr. GWB).
- Bei Finanzierung von Maßnahmen durch Dritte (insbesondere zivilgesellschaftliche Akteure, Eigentümervereine, Akteure aus der lokalen Wirtschaft oder Wohnungsunternehmen, Kirchen und kulturelle Einrichtungen) können vollständige und teilweise Weiterleitungen von Zuwendungsmitteln über einen Bescheid zugelassen werden (s. Anlage 3). Grundvoraussetzung für die Weiterleitung von Zuwendungsmitteln ist das Erfüllen der Förderziele (vgl. 4.) sowie ein unmittelbares Eigeninteresse (kein wirtschaftliches Interesse).
- Der Zeitpunkt der Mittelabrufe durch den Letztempfänger findet einmalig, nach Genehmigung des Antrags, statt (max. 6 Wochen vor Umsetzungsbeginn). Auszahlungen aus dem Verfügungsfonds durch die Stadt erfolgen erst, nachdem ausreichend private Mittel (gemäß durch Initiativkreis Innenstadt beschlossenen Fördersatz) durch den Projektträger bei der Stadt eingezahlt wurden.
- Für eine Mittelgewährung ist die Stadt Heidenheim berechtigt, die Umsetzung des Projekts durch den Letztempfänger zu überwachen sowie zu überprüfen, dass die Fördermittel gemäß den Förderzielen Verwendung finden. Der Antragsteller ist verpflichtet, das bewilligte Projekt gemäß Antragsformular bis spätestens August 2025 umzusetzen sowie entsprechende Projektunterlagen (Sach- und Fotodokumentation des Projekts (Vorher und Nachher Sachstände + Fotos), Rechnungen, etc.) als Vorlage für einen Verwendungsnachweis für 5 Jahre aufzubewahren.
- Die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben liegt in der Verantwortung der Kommune.

## 9. Zeitlicher Geltungsbereich

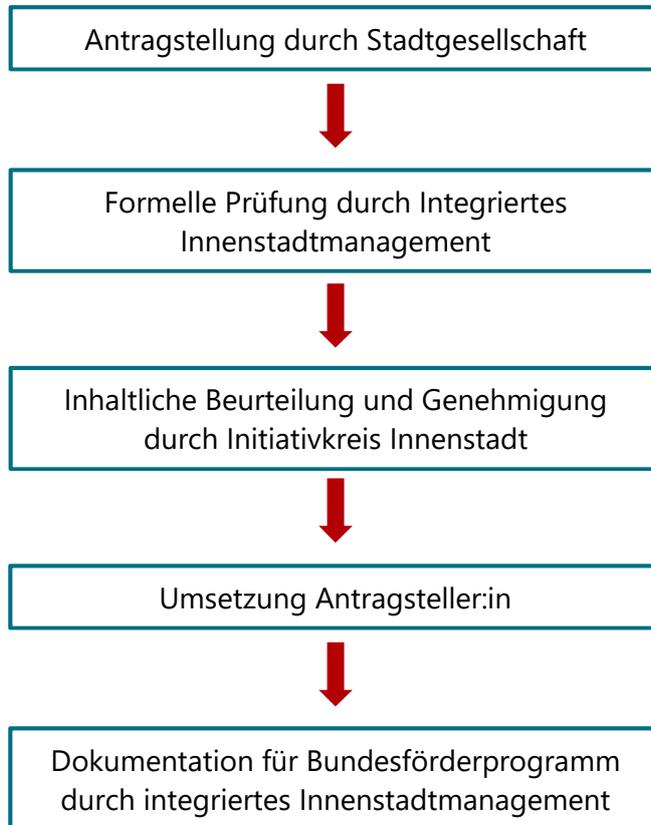
Diese Leitlinie ist gekoppelt an das Bundesförderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ und endet mit dem Förderzeitraum am 31. August 2025. Die Projekte müssen bis zum 31. August abgeschlossen sein. Es gelten förderrechtlich die Inhalte des Zuwendungsbescheides des BBSR vom 26.10.2022 (vgl. Anlage 4 Nebenbestimmungen Zuwendungsbescheid), sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-GK\_2019).

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Abstimmung im Initiativkreis Innenstadt und unter Kenntnisnahme des Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) zum 27.09.2023 in Kraft.

## Anlage 1

### Prozess Verfügungsfonds



## Anlage 2

### Plan ZIZ-Fördergebiet Innenstadt



### Anlage 3

#### Muster-Weiterleitungsbescheid

Datum: XY

Name und Anschrift Antragsteller:in:
Bezeichnung geplantes Projekt (ggf. mit Verweis auf Antrag):
Erwartetes Ziel durch Projekt (ggf. mit Verweis auf Antrag):
Beschreibung unmittelbares Eigeninteresse am Projekt:
Beschreibung der Ausgaben und Aufgaben durch Antragsteller:in:
Beabsichtigte weiterzuleitende Fördersumme:

Der Weiterleitungsbescheid legt fest, dass die Stadt Heidenheim berechtigt ist, die Umsetzung des Projekts durch den Letztempfänger zu überwachen sowie zu überprüfen, dass die Fördermittel gemäß den Förderzielen Verwendung finden.

Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, das bewilligte Projekt gemäß Antragsformular bis spätestens August 2025 umzusetzen sowie entsprechende Projektunterlagen (Fotodokumentation des Projekts (Vorher und Nachher), Rechnungen, etc.) als Vorlage für einen Verwendungsnachweis für 5 Jahre aufzubewahren.

Die Auszahlung der weitergeleiteten Zuwendung erfolgt bei Inkrafttreten des vorliegenden Bescheids.

Ort, Unterschrift Stadt Heidenheim/Zuwendungsempfänger:in

## Anlage 4

### Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids vom 26.10.2022

- a)** Veränderungen in Bezug auf die Finanzierung der Ausgaben sind mir gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
- b)** Der Zuwendungsempfänger hat das Vergaberecht nach Maßgabe von Nr. 1 NBest-Bau und Nr. 3 AN-Best-Gk zu beachten. Nr. 3 ANBest-Gk geht Nr.1 NBest-Bau bei Widersprüchen vor. Der Zuwendungsempfänger ist darüber hinaus verpflichtet, die Bestimmungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) einzuhalten.
- c)** Die beihilferechtliche Einordnung des Projekts beruht auf den Angaben des Zuwendungsempfängers im Förderantrag sowie in der Eigenerklärung. Der Zuwendungsempfänger hat in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind. Er ist verpflichtet, beihilferechtlich relevante Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Soweit der Zuwendungsempfänger in der Eigenerklärung angegeben hat, dass eine Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bereits tatbestandlich nicht vorliegt, erfolgt keine Prüfung von Seiten des Zuwendungsgebers, auch nicht zu etwaigen Ausnahmen und Freistellungsmöglichkeiten. Verstöße gegen das Beihilfeverbot haben zur Folge, dass die unionsrechtswidrig ausgezahlte Beihilfe durch den Zuwendungsgeber zurückgefordert werden muss und von der/dem Begünstigten inklusive Zinsen ab dem Tag der Auszahlung zurückzuerstatten ist. Rechtswidrig gewährte Beihilfen können von der Europäischen Kommission nach Art. 17 der Verordnung (EU) 2015/1589 innerhalb von zehn Jahren zurückgefordert werden. Zuwendungsempfänger können sich hierbei insbesondere nicht auf ein schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand der Förderung berufen. Eine Rückforderung ist somit auch noch nach Ablauf der Jahresfrist des § 48 Absatz 4 VwVfG möglich. Wurde eine Beihilfe unter Verstoß gegen das Durchführungsverbot (d. h. zu früh) gewährt, ist sie aber mit den europäischen Vorschriften vereinbar, so kann eine Zahlung derjenigen Zinsen angeordnet werden, die durch die zu frühe Auszahlung eingespart worden sind.
- d)** Für Verträge über nicht-bauliche Maßnahmen (s. Nr. 1. - ohne 1.8 -, Ausgaben- und Finanzierungsplan Anlage 2) mit Dritten, mit denen finanzielle Verpflichtungen zu Lasten von Zuwendungsmitteln eingegangen werden, ist mir spätestens drei Wochen vor dem geplanten Vertragsschluss zum Zwecke der stichprobenartigen Prüfung eine Aufstellung mit Angaben zu Leistungsart und -umfang, Zuordnung zu den einzelnen Positionen im Ausgabenplan, Höhe und Bemessung der Vergütung vorzulegen (Anlage 13). Soweit nach erfolgter Prüfung eine Freigabe erfolgt, bezieht sich diese allein auf die Förderfähigkeit der Umfänge aus fachlicher bzw. administrativer Sicht. Eine Aussage zu weiteren Vertragsinhalten bzw. zur vergaberechtlichen Zulässigkeit ist hiermit ausdrücklich nicht verbunden. Soweit trotz fristgemäßer Vorlage bis zum geplanten Vertragsschluss eine Rückäußerung -nicht erfolgt, kann der Vertrag auf eigenes Risiko geschlossen werden. Der Zuwendungsgeber erhält eine Kopie sämtlicher geschlossener Verträge. Von der Vorlagepflicht ausgenommen sind generell Verträge, deren Auftragsvolumen die Grenze für Direktaufträge nach dem Vergaberecht des Bundes (aktuell: 1.000 EUR) nicht überschreiten. Bei Aufträgen für Bauleistungen bzw. Leistungen, die sich in den Kostengruppen der RZBau-Anträge widerspiegeln (s. Nr. 1.8 des Ausgaben- und Finanzierungsplans) gelten die Regelungen der RZBau (u.a. Nr. 1 NBest-Bau). Einer Zustimmung von Seiten des BBSR bedarf es nicht.
- e)** Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen, wenn Änderungen in der Vorsteuerabzugsberechtigung im Sinne von § 15 UStG eintreten.
- f)** Skonti und Rabatte sind stets auszunutzen.
- g)** Änderungen in den Anlagen, insbesondere des Ausgaben- und Finanzierungsplanes, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest-Gk hinausgehen, bedürfen meiner vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung der entsprechenden Anlage beizufügen.
- h)** Bei Veröffentlichungen, Präsentationen, Webseiten, auf den Bauschildern etc. zu Ihrem Vorhaben ist an exponierter Stelle (i. d. R. Titelseite) auf die Förderung aus dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hinzuweisen. Das Logo des BMWSB und das Programmlogo sind zu verwenden. Bauschilder müssen vor der Aufstellung durch den Zuwendungsgeber freigegeben werden; das Layout ist dem Zuwendungsgeber

daher vorab zur Freigabe vorzulegen.

**i)** Sollen Berichte oder andere Veröffentlichungen im Rahmen der Förderung im Internet als Download zur Verfügung gestellt werden, so sind diese als internettaugliche, barrierefreie PDF-Datei gemäß Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen.

**j)** Das Projekt ist während der Projektlaufzeit in Abstimmung mit dem Fördermittelgeber auf Fachveranstaltungen zum Bundesprogramm der Öffentlichkeit zu präsentieren.

**k)** Der Zuwendungsempfänger hat nach Aufforderung entsprechende Terminvorbereitungen, Dokumentationen, Begleitungen und Nachbereitungen der Bereisung der Maßnahme durch den Zuwendungsgeber und ggf. beauftragter Dritter durchzuführen.

**l)** Der Zuwendungsempfänger soll nach Aufforderung an Veranstaltungen des Zuwendungsgebers im Zusammenhang des Bundesprogramms teilnehmen. Eine aktive Beteiligung wird erwartet.

**m)** Der Zuwendungsempfänger hat den Zuwendungsgeber über öffentlichkeitswirksame Anlässe wie z. B. Spatenstiche, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Übergaben, Einweihungen, Tagungen, Abschlussveranstaltungen frühzeitig (i.d.R. 3 Monate vorab) zu informieren.

**n)** Bei Planungswettbewerben ist grundsätzlich nach der jeweils geltenden RPW vorzugehen.

**o)** Der vom Zuwendungsgeber beauftragten externen Begleitagentur (s.o.) ist der Zugang zu Primärdaten zu ermöglichen, um wissenschaftliche Auswertungen erbringen zu können (z.B. interne Schriftsätze, Teilnahme an Besprechungen, Interviews). Geforderte Daten und Informationen müssen für die erforderliche Evaluierung bereitgestellt werden. Dies kann auch die Übersendung von Textbausteinen und rechtfreien Fotos umfassen.

**p)** Der Drittmittelanteil im Verfügungsfonds (Maßnahme 1.4.1) muss noch über einen Letter of Intent des Handelsvereins bestätigt werden. Ebenso ist der Eigenmittelanteil im Verfügungsfonds noch sicherzustellen. Der Nachweis ist bis zum 15.12.2022 einzureichen.

Die nachträgliche Aufnahme von weiteren Auflagen behalte ich mir ausdrücklich vor (Auflagenvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Ziff. 5 VwVfG).

## Anlage 5

### Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

#### 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBEST-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 vom Hundert der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 vom Hundert nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 vom Hundert nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung ist je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

#### 2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,  
2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.  
2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

### **3. Vergabe von Aufträgen**

Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

### **4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

#### **5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn ANBest-GK ab 13.06.2019, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI Nr. 19/2019, S. 372)

5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,

5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

### **6. Nachweis der Verwendung**

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeit-raums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatz-steuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischen-nachweise der Letztempfänger vorzulegen.

### **7. Prüfung der Verwendung**

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen ANBest-GK ab 13.06.2019, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI Nr. 19/2019, S. 372)

zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Bundes an ein Land.

7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

## **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, so weit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.